

Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

vom 1. Januar 2008 (Stand 1. Januar 2025)

Reglement über die Besoldung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, kirchgemeindlicher Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder. Die nachfolgend genannten Beträge werden jeweils, unter Berücksichtigung des entsprechenden Beschlusses des Kantonsrats für die kantonalen Angestellten, per Januar der Teuerung angepasst.

Die aufgeführten Entschädigungen für Kommissionsmitglieder basieren auf einem Landesindex von 100,4 Punkten per Ende Oktober 2008 (Basis Dezember 2010 = 100).

A. Kirchenrat

Art. 1 Entschädigung

¹Die Mitglieder des Kirchenrats beziehen eine jährliche Entschädigung für die Ressorts Ökumene, Kommunikation und Theologie in Höhe von CHF 27'000 und für die Ressorts Triangel Beratung, Bauwesen, Diakonie und Katechetik in Höhe von CHF 32'000.-. Der Kirchenratspräsident / die Kirchenratspräsidentin erhält eine Entschädigung von CHF 80'000.-. Diese Entschädigungen beinhalten sowohl die Sitzungen wie auch alle für die im Rahmen des Kirchenratsmandats fach- und führungsbezogenen Leitungsaufgaben der im Ressort anfallenden Aufgaben.

²Spesen werden separat entschädigt.

³Bei mehr als drei Monate andauernder Übernahme einer Stellvertretung wegen Ausfalls eines Mitglieds des Kirchenrats oder bei einem ausserordentlichen Aufwand besteht Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Entschädigung. Diese wird vom Kirchenrat, basierend auf der zeitlichen Dauer und Belastung, in Absprache mit der GPK festgelegt.

Art. 2 Nichtwiederwahl und Todesfall

¹Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des AHV-Referenzalters infolge Nichtwiederwahl wird zulasten der Kirchgemeinde eine Abgangsentschädigung ausgerichtet. Diese umfasst den Betrag von 3 Monatsentschädigungen.

²Verstirbt ein Mitglied des Kirchenrats während der Amtsperiode wird zulasten der Kirchgemeinde an die Hinterlassenen eine Entschädigung von 2 Monaten ausgerichtet. Als Hinterlassene im Sinne dieser Bestimmung gelten die Ehefrau oder der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner, wenn seit mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht, und die minderjährigen, sich in Ausbildung befindlichen oder unterstützungspflichtigen Kinder.

Art. 3 Pensionskasse

¹Die Mitglieder des Kirchenrats haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes zu versichern.

B. Bezirkskirchenpflegen

Art. 4 Präsidium, Ressort «Aktuariat» und Ressort «Finanzen»

¹Die Präsidien der Bezirkskirchenpflegen, die Ressorts «Aktuariat» und «Finanzen» erhalten eine jährliche Funktionsentschädigung. Der Grosse Kirchgemeinderat legt die Höhe der Entschädigungen fest (§ 21 Abs. 7 Geschäftsordnung des Grossen Kirchgemeinderats).

- Präsidium Zug Menzingen Walchwil CHF 5'500
- Präsidien Ägeri, Baar, Cham, Hünenberg, Rotkreuz, Steinhausen CHF 5'000
- Ressorts «Aktuariat» und «Finanzen» CHF 1'000

Art. 5 Bezirkskirchenpflegemitglieder

¹Alle Mitglieder der Bezirkskirchenpflege erhalten das Sitzungsgeld gemäss Präsenzlisten für alle ordentlichen Sitzungen ausbezahlt. Die Entschädigung bemisst sich an den Sitzungsgeldansätzen gemäss Art. 9 dieses Reglements. Der Vorsitz bei den Sitzungen der Bezirkskirchenpflegen wird mit der Funktionsentschädigung abgegolten.

²Für die Teilnahme an Bezirksversammlungen werden dem Präsidium, dem Aktuariat und dem Finanzverantwortlichen der BKP ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

C. Grosser Kirchgemeinderat

Art. 6 Präsidium und Mitglieder Grosser Kirchgemeinderat (GKGR)

¹Das Präsidium des Grossen Kirchgemeinderats erhält eine jährliche Funktionsentschädigung. In dieser Entschädigung sind die Sitzungsvor- und -nachbereitung sowie allfällige Repräsentationspflichten inbegriffen. Der Vorsitz bei den Sitzungen des Grossen Kirchgemeinderats wird mit der Funktionsentschädigung abgegolten.

- Präsidium Grosser Kirchgemeinderat CHF 1'200

²Für alle Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderats kommen Sitzungsgelder gemäss Art. 9 dieses Reglements zur Anwendung.

Art. 7 Präsidium und Mitglieder Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission erhält eine jährliche Funktionsentschädigung. In dieser Entschädigung sind die Sitzungsvor- und -nachbereitung, wie allfällige Repräsentationspflichten inbegriffen. Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission erstellt das Protokoll der Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderats. Der Vorsitz bei den Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission wird mit der Funktionsentschädigung abgegolten.

- Präsidium Geschäftsprüfungskommission CHF 1'200

²Für alle Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission kommen Sitzungsgelder gemäss Art. 9 dieses Reglements zur Anwendung.

D. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 8 Präsidium und Mitglieder Rechnungsprüfungskommission

¹Das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission erhält eine jährliche Funktionsentschädigung. In dieser Entschädigung sind die Sitzungsvor- und -nachbereitung, wie auch allfällige Repräsentationspflichten inbegriffen. Der Vorsitz bei den Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission wird mit der Funktionsentschädigung abgegolten.

- Präsidium Rechnungsprüfungskommission CHF 800

²Für alle Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission kommen Sitzungsgelder gemäss Art. 9 dieses Reglements zur Anwendung.

E. Sitzungsgelder, Entschädigungen

Art. 9 Sitzungsgeldansätze

¹Die Sitzungsgeldansätze betragen

- für Sitzungen bis 2 Stunden CHF 90
- pro zusätzliche halbe Stunde CHF 20

²Bezirkkirchenpflegepräsidien sowie die Präsidien des GKGR, der GPK und der RPK werden für die Sitzungsvorbereitung und -leitung (Vorsitz) mit den unter Art. 4 (BKP), Art. 6 (GKGR), Art. 7 (GPK) und Art. 8 (RPK) genannten Pauschalen entschädigt.

Art. 9a Sitzungsgeldansätze für Kommissionen

¹Kommissionsmitglieder der Kirchgemeinde – sofern sie nicht bei der Kirchgemeinde angestellt sind – erhalten folgende Entschädigungen:

- Mitglieder von Kommissionen für Sitzungen bis 2 Stunden CHF 90 zusätzlich pro ½ Stunde CHF 20. Die Entschädigung beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Sitzung.
- Präsidentinnen / Präsidenten von Kommissionen zusätzlich pro Sitzung CHF 50

Art. 10 Pauschalen

¹Für Teilnahmen an Sitzungen und Veranstaltungen im Auftrage des Kirchenrats werden ab 5 Stunden Ganztagesentschädigungen ausgerichtet.

- Sitzungsgeldansatz pro ganzen Tag (ab 5 Stunden) CHF 420

Art. 11 Angestellte der Kirchgemeinde

¹Nehmen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Kirchgemeinde (Angestellte im Monatslohn) an Kommissionssitzungen teil, gilt dies als Arbeitszeit. Überzeit ist zu kompensieren.

Art. 12 Zeitberechnung

¹Für die Berechnung der aufgewendeten Zeit sind der Beginn und das Ende der Präsenz an der Sitzung oder Veranstaltung massgebend. Es wird jeweils auf die nächste ½ Stunde aufgerundet.

F. Wahlbüro

Art. 13 Mitglieder des Stimm- und Urnenbüros

¹Für Mitglieder des Stimm- und Urnenbüros (inkl. der Mitglieder der Verwaltung) kommen Sitzungsgelder gemäss Art. 9 dieses Reglements zur Anwendung.

²Für Mitarbeitende der Verwaltung gilt die aufgewendete Zeit nicht als Arbeitszeit.

G. Fachschaften

Art. 14 Katechetische Fachgruppe

¹Die Funktionsentschädigung des Präsidiums in der katechetischen Fachgruppe enthält die Sitzungsvor- und -nachbereitung. Der Vorsitz bei den Sitzungen der katechetischen Fachgruppe wird mit der Funktionsentschädigung abgegolten.

- Präsidium CHF 1'000

²Für alle Mitglieder der katechetischen Fachgruppe kommen Sitzungsgelder gemäss Art. 9 dieses Reglements zur Anwendung.

Art. 15 Diakonische Fachgruppe (DIAFA)

¹Die Funktionsentschädigungen des Präsidiums und des Aktuariats in der diakonischen Fachgruppe enthalten die Sitzungsvor- und -nachbereitung sowie Repräsentationspflichten. Der Vorsitz bei den Sitzungen der diakonischen Fachgruppe wird mit der Funktionsentschädigung abgegolten.

- Präsidium CHF 2'500
- Aktuarat CHF 2'000

²Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit einem Anstellungsverhältnis bis 49 % erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der diakonischen Fachschaft ein Sitzungsgeld gemäss Art. 9 dieses Reglements.

Art. 16 Theologische Fachgruppe (Pfarrkonvent)

¹Die Funktionsentschädigungen des Präsidiums und des Aktuariats in der theologischen Fachgruppe enthalten die Sitzungsvor- und -nachbereitung sowie Repräsentationspflichten. Weiter sind für das Präsidium ebenfalls Vorbereitungen für Pfarrinstallationen etc. enthalten. Der Vorsitz bei den Sitzungen des Pfarrkonvents wird mit der Funktionsentschädigung abgegolten.

- Präsidium theologische Fachgruppe CHF 3'500
- Aktuarat theologische Fachgruppe CHF 2'000

²Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Anstellungsverhältnis bis 49 % erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Pfarrkonvents ein Sitzungsgeld gemäss Art. 9 dieses Reglements.

I. Auszahlung

Art. 17 Auszahlung von Funktionsentschädigungen

¹Die Auszahlung der Funktionsentschädigungen erfolgt jeweils hälftig im Juni und Dezember des laufenden Jahres.

Art. 18 Auszahlung von Sitzungsgeldern

¹Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils im Juli des laufenden Jahres und im Januar des neuen Jahres.

J. Rechtskraft

Art. 19 Inkrafttreten

Die Anpassung dieses Reglements tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Vom Grossen Kirchgemeinderat am 11. November 2024 angenommen.